

		Pensionskassen bei Stellenwechseln sind nicht erwerbssteuerpflichtig.
13.5 b	Kapitalabfindung Beendigung Dienstverhältnis	Diese Beträge werden mit dem Vermögen und den übrigen Erwerbseinkünften zum Rentensatz besteuert, d.h. mit Progressionseinbezug, der auf eine nach der Lebenserwartung zutreffende Rente anwendbar wäre.
14.1	Unterhaltsbeiträge	Beiträge welche ein Unterhaltsempfänger aufgrund Scheidung oder Trennung erhält (Alimente). Die Unterhaltsbeiträge werden von den Gemeindesteuerkassen kontrolliert. Der Unterhaltsleistende und die Unterhaltsempfängerin müssen identische Beträge enthalten. Bei Differenzen hat der Unterhaltsleistende die Leistungen zu belegen.
14.2	Kapitalgewinne und Lotteriegewinne	Sie entstehen bei Verkauf von Vermögenswerten (Wertschriften und anderes). Pro Verkäufer kann ein Freibetrag von CHF 5'000 geltend gemacht werden. Gewinne von Lotterien müssen ebenfalls versteuert werden, sofern sie nicht einer ausländischen Quellensteuer bereits belastet wurden. Für die Progressionsermittlung sind sie immer relevant.
14.3	Bezüge aus Stiftungen	Es handelt sich um Bezüge an in Liechtenstein wohnhaften Personen von Stiftungen. Geringe Praxisbedeutung.
14.4	Erwerb aus Lizenzen, Patenten etc.	Sofern diese Einkünfte nicht bereits im Bruttolohn enthalten sind müssen sie zusätzlich deklariert werden. Zusammenfassen sind dies Einkünfte aus Lizenzen, Patenten, Rechten, Konzessionen und Verkauf des Goodwills.
<b>15</b>	<b>Total steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>Die Summe aller Positionen von 11.11-14.4 entspricht dem steuerpflichtigen Erwerb. Ausgenommen sind Kapitaleistungen.</b>

Tab. 2.2: Gliederung des steuerpflichtigen Erwerbs<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Vgl. FL-Steuerverwaltung interne Wegleitung, Abschnitt steuerpflichtiger Erwerb (2007), S. 1-23